



Merkblatt zum Aufenthalt Deutscher in Ungarn

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Weitergehende Informationen können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie zusätzliche Fragen an die jeweils zuständige Stelle.

I. Recht auf EU-Freizügigkeit

Jeder Unionsbürger hat das Recht, ohne Visum in die Mitgliedstaaten der EU, des EWR (EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz einzureisen. Sie dürfen sich dort für die Dauer von drei Monaten aufhalten (zum Beispiel um Urlaub zu machen). Unionsbürger müssen dazu im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sein, aber keine weiteren Voraussetzungen oder Bedingungen erfüllen. Dies bezeichnet man als Freizügigkeit.

Das Recht zum Aufenthalt von mehr als drei Monaten genießen folgende Unionsbürger:

- Arbeitnehmer oder Selbständige im Aufnahmemitgliedstaat sind sowie Arbeitsuchende (für eine gewisse Zeitdauer)
- nicht erwerbstätige Unionsbürger sowie Studierende oder Auszubildende, die über ausreichende eigene Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen
- Daueraufenthaltsberechtigte (nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren)
- Familienangehörige dieser Unionsbürger ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit

Grundgedanke ist, dass Unionsbürger für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Regel in der Lage sein müssen, sich und ihre Familienangehörigen wirtschaftlich zu erhalten und die Sozialsysteme des Aufnahmemitgliedstaates nicht unangemessen zu beanspruchen.

Wenn Sie als deutscher Staatsangehöriger nach Ungarn auswandern möchten, und nicht erwerbstätig sind (z.B. Student/in oder Teilnehmer/in eines länderübergreifenden Jugend- oder Freiwilligenprogramms) oder im Ruhestand sind, müssen Sie also über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und Ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen. Die Existenzmittel müssen so bemessen sein, dass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen.

II. Aufenthaltsrecht in Ungarn

1. Rechtliche Grundlagen

Das Einreise- und Aufenthaltsrecht in Ungarn wird durch das Gesetz Nr. I/2007, das am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, geregelt (Gesetz Nr. I /2007 über die „Einreise und den Aufenthalt von Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt verfügen“ - *2007.a szabad mozgás és tartózkodás jogával rendelkező személyek beutazásáról és tartózkodásáról*).

Konkretisiert wird dieses Gesetz durch die ebenfalls am 1.7.2007 in Kraft getretene Regierungsverordnung Nr. 113/2007 (V. 24.) (Regierungsverordnung über die Durchführung des Gesetzes Nr. I von 2007 (113/277. (V. 24.) - *Kormányrendelet a szabad mozgás és tartózkodás jogával rendelkező személyek beutazásáról és tartózkodásáról szóló 2007. évi I. törvény végrehajtásáról*).

Grundlage ist die Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer Aufenthaltszeit von unter drei Monaten, über drei Monaten und einem dauerhaften Aufenthalt in Ungarn.

2. Aufenthalt unter drei Monaten

Deutsche Staatsangehörige haben grundsätzlich das Recht, in das Gebiet der Republik Ungarn einzureisen, wenn sie im Besitz eines gültigen deutschen Personalausweises oder Reisepasses sind. Eine Anmeldung der Einreise oder des Aufenthaltes ist bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten nicht erforderlich. Voraussetzung ist lediglich, dass der Aufenthalt für das ungarische soziale Versorgungssystem keine unverträglich hohen Belastungen bedeutet.

3. Aufenthalt von mehr als drei Monaten / EWR-Registrierungsbestätigung

Ein Aufenthaltsrecht für eine Zeit von mehr als drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von einhundertachtzig Tagen haben alle Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also auch deutsche Staatsangehörige, wenn sie

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
2. hinreichend Vorsorge getroffen haben, dass der Aufenthalt für das ungarische soziale Versorgungssystem keine unverträglich hohen Belastungen bedeutet und sie insbesondere über eine umfassende Krankenversicherung verfügen, oder
3. der Aufenthalt im Rahmen der Absolvierung eines staatlich anerkannten Studiums – einschließlich Berufs- und Erwachsenenbildung - erfolgt und ebenfalls genügend hinreichend Vorsorge getroffen wurde, dass der Aufenthalt für das ungarische soziale Versorgungssystem keine unverträglich hohen Belastungen bedeutet und eine umfassende Krankenversicherung gegeben ist.

Bei einem Aufenthalt in Ungarn von mehr als drei Monaten besteht für deutsche Staatsangehörige eine **generelle Pflicht zur Registrierung**. Spätestens am 93. Tag nach der Einreise zu einem dauerhaften Aufenthalt ist dieser unter Mitteilung der personenbezogenen Daten bei der Nationalen Generaldirektion der Fremdenpolizei (*Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság*) bzw. bei einer Außenstelle der nach dem zukünftigen Wohnsitz zuständigen Nationalen Generaldirektion der Fremdenpolizei persönlich anzumelden. Dabei sind neben einem gültigen Personalausweis oder Reisepass die Unterlagen einzureichen, aus denen sich das Bestehen des Aufenthaltsrechtes ergibt.

In der Regel sind dies:

- Ein Arbeitsvertrag oder
 - o eine Erklärung eines Eigentümers oder Geschäftsführers einer ins Handelsregister eingetragenen Firma, die den Namen, die Handelsregisternummer und die Steuernummer der Firma enthält oder
 - o bei Einzelunternehmern der gültige Gewerbeschein oder eine Registrierungsnummer oder
 - o bei Arbeitssuchenden Dokumente, die dies untermauern, wobei der Beginn der Erwerbstätigkeit wahrscheinlich sein muss oder
 - o eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung bei Absolvierung eines Studiums oder
 - o bei der Rechtsstellung als Familienangehöriger ein Dokument zum Nachweis des Bestehens einer Familienbeziehung,
- ein Mietvertrag nebst Zusatzerklärung des Vermieters, dass er der Registrierung des Mieters unter folgender Adresse zustimmt oder Eigentumsnachweis bei eigener Immobilie sowie
- Nachweise hinsichtlich ausreichender finanzieller Mittel und
- der Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung oder der finanziellen Deckung dieser Leistungen.

Sind alle Bedingungen erfüllt, erteilt die Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei sofort eine Registrierungsbestätigung für EWR-Staatsangehörige (*EGT állampolgár regisztrációs igazolás*), die die Anmeldung und den Anmeldetag belegt.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Registrierungsbestätigung beträgt HUF 1.000, die in Form von Stempelmarken, die bei den Postämtern zu erwerben sind, oder durch elektronische Zahlungsmittel (Bankkarte), zeitgleich mit der Einreichung des Antrags zu entrichten ist.

Die Registrierungsbestätigung ist grundsätzlich unbefristet, verliert aber ihre Gültigkeit, wenn das Aufenthaltsrecht, etwa mit Beendigung eines Studiums, erlischt. Ein deutscher Staatsangehöriger, dessen Aufenthaltsrecht in Ungarn sich aus seiner Erwerbstätigkeit ergibt, verliert dieses nicht schon dadurch, dass er vorübergehend, etwa durch Krankheit, an der Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Nähere Informationen, insbesondere zu den erforderlichen Unterlagen, finden Sie auf der englischsprachigen Website der Nationalen Generaldirektion der Fremdenpolizei:

<http://www.bmbah.hu/index.php?lang=en>

(unter der Rubrik: *“Residence in Hungary” – “Registration Certificate for EEA Nationals”*).

4. Wohnsitzkarte (Lakcímkártya)

Die Wohnsitzkarte (Lakcímkártya) gibt Auskunft über die registrierte Adresse einer in Ungarn wohnenden Person.

Für EWR-Staatsangehörige ist die vorherige Beantragung der Registrierungsbestätigung Voraussetzung für die Beantragung einer Wohnsitzkarte.

Mit der Anmeldung des Aufenthaltes erfolgt zugleich die Meldung des ersten Wohnsitzes in Ungarn. Die Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei leitet diese Meldung automatisch an die Zentralbehörde zur Verwaltung des Registers der personenbezogenen Daten und Wohnanschriften der Bürger weiter. Dieses stellt aufgrund der Mitteilung den behördlichen Ausweis zum Nachweis der Wohnanschrift und der Personenidentifikationsnummer aus, den sie per Post an den Antragssteller übermittelt.

Hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente wird auf die Ausführungen unter Punkt 3. verwiesen.

Bei Änderung des Wohnsitzes ist die neue Anschrift der für ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Die Adresskarte spielt auch im alltäglichen Leben eine bedeutende Rolle. Die auf der Karte vermerkte Adresse und der Stadtbezirk entscheiden zum Beispiel über die Zuteilung zum Hausarzt, der eine Behandlung verweigern kann, wenn der Patient nicht in seinen lokalen Zuständigkeitsbereich fällt. Zudem wird häufig das Vorzeigen der Karte, beispielsweise beim Autokauf oder einer Polizeikontrolle, verlangt.

5. Dauerhafter Aufenthalt

Spätestens nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Unterbrechung in Ungarn steht dem deutschen Staatsangehörigen ein ständiges Aufenthaltsrecht in Ungarn zu. Sofern sich ein deutscher Staatsangehöriger zur Betreibung einer Erwerbstätigkeit in Ungarn aufhält, sind er und seine Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen bereits vor Ablauf von fünf Jahren zum ständigen Aufenthalt berechtigt.

Auf persönlichen Antrag bei der Nationalen Generaldirektion der Fremdenpolizei bzw. bei der für den Wohnsitz zuständigen Außenstelle wird eine ständige Aufenthaltskarte für EU-Staatsangehörige (*Tartózkodási Engedély*) erteilt. Diese verliert ihre Gültigkeit, wenn das ständige Aufenthaltsrecht, etwa bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von zwei Jahren, erloschen ist. Über den Antrag auf Ausstellung der dauerhaften Aufenthaltskarte wird innerhalb von 70 Tagen entschieden.

Die Verwaltungsgebühr des Verfahrens zur Ausstellung der dauerhaften Aufenthaltskarte beträgt HUF 1.500, die zeitgleich mit der Einreichung des Antrags in Stempelmarken entrichtet werden muss.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von 15 Tagen nach der Übermittlung bei der in

erster Instanz entscheidenden Behörde ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Zuständig für die Erteilung der Meldebestätigung und der ständigen Aufenthaltskarte sind die Kundendienstbüros der Außenstelle der Nationalen Generaldirektion der Fremdenpolizei am Ort des zukünftigen ungarischen Wohnsitzes.

Für Budapest und das Komitat Pest befindet sich das zuständige Kundendienstbüro in der Budafoki út. 60, Eingang Sztregova köz, H-1117 Budapest, Tel.: +36 1 463 9100.

Nähere Informationen zu den Bedingungen und notwendigen Nachweisen des Aufenthaltsrechtes in Ungarn und den dafür erforderlichen Formularen finden Sie auf der englischsprachigen Homepage des Amtes für Einwanderung und Asyl unter

<http://www.bmbah.hu/index.php?lang=en>

(unter der Rubrik: *“Permanent Residence in Hungary” – “Permanent Residence Card”*).

III. Krisenvorsorgeliste (ELEFAND)

Alle Deutschen, die - auch nur vorübergehend - im Amtsbezirk der Auslandsvertretung leben, können in eine Krisenvorsorgeliste („ELEFAND“) gemäß § 6 Abs. 3 des deutschen Konsulargesetzes aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Maßnahme. Es wird dringend dazu geraten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Botschaft - falls erforderlich - in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen mit den Deutschen in ihrem Amtsbezirk schnell Verbindung aufnehmen kann.

Weiterhin können Sie auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich nach der Eintragung in ELEFAND Informationen zu Wahlen sowie Sicherheitsinformationen oder allgemeine Informationen (über Gesetzesänderungen usw.) zusenden zu lassen. Die Krisenvorsorgeliste ELEFAND finden Sie unter:

<http://elefand.diplo.de>

IV. Krankenversicherung

Es gelten die Verordnung (EG) 883/2004 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EG) Nr. 988/09 vom 16. September 2009 geänderten Fassung sowie unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31.03.2012 und die Verordnung (EG) Nr.987/2009 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009) zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Auszüge aus den Verordnungen finden sich auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland unter:

<https://www.dvka.de/>

(unter der Rubrik: Informationen – Rechtsquellen - EG-/EWR-Recht).

Für alle deutschen Staatsangehörigen, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, besteht in Ungarn Versicherungsschutz. Als Nachweis dient die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Der Abschluss einer zusätzlichen Rückholversicherung sollte überlegt werden. Da die in Ungarn gewährten gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen im Umfang und Standard nicht denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechen, ist für kurzfristige Aufenthalte ggfs. der Abschluss einer zusätzlichen Auslandskrankenversicherung empfehlenswert.

Wer privat versichert ist, sollte mit der Krankenkasse vor Reiseantritt eine private Auslandskrankenversicherung abschließen.

Bei vorübergehendem Aufenthalt (weniger als drei Monate) können bei bestehender Versicherung in Deutschland diejenigen Leistungen in Anspruch genommen werden, die unter Berücksichtigung Ihrer Aufenthaltsdauer nach dem ungarischen Leistungskatalog als medizinisch notwendig angesehen werden. Eine Behandlung ist gegen Vorlage der EKVK nur bei solchen Ärzten möglich, die als Vertragsärzte bei der Nationalen Krankenversicherungskasse (*Országos Egészségbiztosítási Pénztár, kurz: OEP*) registriert sind. Diese Ärzte sind unter anderem an dem Schild mit der Aufschrift: „a

társadalombiztosítás egészségügyi szolgáltatásaira szerződött szolgáltató“ zu erkennen. Die zahnärztliche Versorgung ist vergleichbar, unter Umständen müssen jedoch Kosten der verwendeten Materialien selbst getragen werden.

Bei Arbeitnehmern und Selbstständigen gelten in der Regel die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Bei dauerhaftem Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in Ungarn wird man automatisch Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und erhält eine Krankenversicherungskarte mit Sozialversicherungsnummer, die *Társadalombiztosítási Azonosító Jelet tartalmazó igazolvány* (TAJ). Mit der TAJ-Karte wird neben der Krankenversicherung auch die Sozial- und Rentenversicherung geregelt. Somit können sämtliche vom ungarischen Gesundheitssystem vorgesehenen Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die TAJ-Karte muss bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, welche den Regierungsbüros der jeweiligen Komitate unterstellt sind, beantragt werden. Folgende Dokumente sind in der Regel für den Antrag vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass,
- Nachweis über die Registrierung der Wohnadresse, also die Adresskarte (*Lakcímkártya*) oder ein beglaubigter Mietvertrag sowie
- Nachweis über die Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag) oder der Einkünfte aus Selbständigkeit.

Für Budapest ist die Hauptabteilung für Krankenversicherungen (*Egészségbiztosítási Főosztály*) in der Teve utca 1/a.-c., 1139 Budapest, zuständig.

Minderjährige, Schüler, Studenten im Vollzeitstudium, Rentner, Geringverdiener im Rentenalter, Mutterschaftsgeld- und Sozialschutzleistungsempfänger und Pflegeheimbewohner erhalten eine kostenlose medizinische Versorgung in Ungarn.

Zusätzlich zur TAJ-Karte ist die Beantragung einer EKVK für Reisen ins europäische Ausland ratsam, da dort die TAJ Karte selten anerkannt wird. Die Beantragung der EKVK ist kostenlos ebenfalls bei der zuständigen Gesundheitsbehörde möglich. Vorzulegen sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, eine Kopie der TAJ Karte und ein Einkommensnachweis.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland unter <https://www.dvka.de/> und der ungarischen Verbindungsstelle der Nationalen Kasse für Gesundheitsversicherung: *Országos Egészségbiztosítási Pénztár, Nemzetközi és Európai Unió Főosztály, Váci út 73/A, 1139 Budapest XIII, Tel: (+36-1) 350-2001, E-mail: oep@oep.hu , Internet: <http://www.oep.hu>* (auch auf deutsch).

V. Beratung für Auslandstätige und Auswanderer

Allgemeine Informationen für Auslandstätige und Auswanderer nach Ungarn finden Sie auf der Website des Bundesverwaltungsamtes unter:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/auswanderer_node.html

Darüber hinaus können sie sich bei einer nach [§ 1 Auswandererschutzgesetz](#) erlaubten Auskunfts- und Beratungsstelle in Deutschland beraten lassen. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf der oben genannten Website des Bundesverwaltungsamtes. Die Beratungsstellen informieren u.a. zu folgenden Themen:

- Einreise
- Aufenthalt und Meldewesen
- Einfuhr und Zoll
- Arbeit
- Steuern
- Soziales und Gesundheit
- Erziehung und Bildung
- Wohnen

- Fahrzeughaltung
- Staatsangehörigkeit
- Konsularhilfe und Rechtsbeistand

Die Botschaft ist keine Beratungsstelle für Auslandstätige und Auswandere, kann Sie nicht vor ungarischen Behörden, Polizeistellen oder Gerichten vertreten und leistet über die in diesem Merkblatt enthaltenen allgemeinen Informationen keine Unterstützung bei Wohnsitznahme, Anmeldeverfahren, Arbeitssuche, Kfz-Angelegenheiten, Versicherungsfragen, Sprachproblemen oder sonstigen administratorischen Schritten in Ungarn.

VI. Quellen für weitergehende Informationen

1. Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei

Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság
 Budafoki útca 60, H-1117 Budapest
 Postfach: 1903 Budapest, Pf. 314

Telefon: +36 1 463 9100
 Fax: +36 1 463 9169
 E-Mail: migracio@bah.b-m.hu
 Internet: www.bmbah.hu

Dort steht auch ein telefonischer Kundendienst zur Verfügung:
 Tel: +36 14639292 (Mo-Do: 8.30-16.00, Freitag: 8.00-13.30)

Die Liste der zuständigen Kundendienstbüros der Regionalbüros der Nationalen Generaldirektion der Fremdenpolizei finden Sie unter:

www.bmbah.hu

(unter der Rubrik: „Contacts“ → „Contact details of the regional offices“)

2. Hauptabteilung für Krankenversicherungen

Egészségbiztosítási Főosztály
 Teve utca 1/a.-c., 1139 Budapest

Telefon: +36 1 288 5100
 Telefax: +36 1 288 5245
 E-Mail: bfkh.egeszsegbiztositas@bfkh.gov.hu

3. Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland

GKV-Spitzenverband
 Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
 Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-0
 Telefax: +49 228 9530-600
 E-Mail: post@dvka.de
 Internet: www.dvka.de

4. Ungarische Verbindungsstelle der Nationalen Kasse für Gesundheitsversicherung:

Országos Egészségbiztosítási Pénztár
 Nemzetközi és Európai Unió Főosztály
 Váci út 73/A, 1139 Budapest XIII
 Telefon: +36 1 350 2001
 E-Mail: oep@oep.hu
 Internet: www.oep.hu

5. Bundesverwaltungsamt - Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Bundesverwaltungsamt
Postanschrift: 50728 Köln
Abteilung ZMV

Telefon: +49 22899 358 4998

Telefax: +49 22899 10 358 5108

E-Mail: auswandern@bva.bund.de

Internet: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/auswanderer_node.html

6. Europäische Union

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite der EU-Kommission unter https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu_de und auf EURES, dem europäischen Portal zur beruflichen Mobilität unter <https://ec.europa.eu/eures/public/en/homepage>

7. Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Haus der Deutsch-Ungarischen Wirtschaft
H - 1024 Budapest, Lövház u. 30

Telefon: +36 1 345 7600

Telefax: +36 1 315 0744

E-Mail: info@ahkungarn.hu

Internet: www.ahkungarn.hu

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts- und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de